

<b>Mitteilungsvorlage</b>		<b>31.10.2023</b>	<b>174/2023</b>		
Bezeichnung		ö	nö	öbF	
<b>Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung in Grundschulen – aktueller Sachstand</b>		X			
<b>Beratungsfolge</b>					
Gremium		Datum	Bemerkungen		
Ausschuss für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport		15.11.2023	K.g.		
Verwaltungsausschuss		13.12.2023	K.g.		
Rat		20.12.2023	K.g.		

<b>Beteiligte Organisationseinheiten</b>	<b>Unterschriften</b>
--	-----------------------

<b>Unterschriften</b>				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Abteilungsleitung 11	Oberbürgermeister

### Vorbemerkung

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)<sup>1</sup> regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Ganztagsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27. So haben ab August 2026 alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Förderung. In den darauffolgenden Jahren wird der Rechtsanspruch für die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, so dass ab 2029 allen Kindern der ersten bis vierten Klasse Ganztagsbetreuung zusteht. Für den Ausbau stellt der Bund den Ländern 3,5 Milliarden Euro für Investitionen bereit. Auch an den laufenden Ausgaben will sich der Bund beteiligen.

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der KiTa für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden. Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden, montags bis freitags, vor. Die Unterrichtszeit sowie die Zeit der Förderung in Ganztagsgrundschulen werden angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Das Land Niedersachsen hat sich mit den Kommunalen Spitzenverbänden darauf verständigt, dass während der Schulöffnungszeiten der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in den Ganztagsgrundschulen umgesetzt werden kann. Unberührt bleibt dabei die letztendliche Entscheidung der Schulträger, an welchen Schulen der Rechtsanspruch umgesetzt wird und ob Hortangebote beibehalten werden

### 1. Regularien für den heutigen Ganzttag

Das Land Niedersachsen hat der Ganzttagsschule mit § 23 NSchG und dem Runderlass „Die Arbeit in der Ganzttagsschule“<sup>2</sup>, einen rechtlichen Rahmen gegeben.

Die **Gesamtverantwortung** für den Ganzttag, deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, trägt die **Schulleitung**. In der Ganzttagsschule schließt das die Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Ganzttagsschule ein. Neben den Lehrkräften, die an Ganzttagsschulen dazu verpflichtet sind, auch außerunterrichtliche Angebote durchzuführen, sind sog. Schulassistenten und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Landesbedienstete eingesetzt.

Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote an Ganzttagsschulen oder an Grundschulen können darüber hinaus Personen eingesetzt werden, die für eine Einrichtung tätig sind, die sich dazu verpflichtet hat, außerunterrichtliche Angebote durchzuführen (§ 53 Abs. 1 Satz 2 NSchG). Die anderen Mitarbeitenden stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger oder zu einer Einrichtung, die sich verpflichtet hat, an der Schule Leistungen für den Schulträger zu erbringen (§ 53 Abs. 1 Satz 4 NSchG).

Dies schließt die Möglichkeit ein, Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligengesetz (JFDG) und Bundesfreiwilligengesetz (BFD) zu beschäftigen<sup>3</sup>. Ergänzt wird die Regelung durch die verbindlich zu nutzen-

<sup>1</sup> Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602)

<sup>2</sup> RdErl. des MK vom 01.08.2014 - 34-81005 (SVBl. 8/2014 S.386), geändert durch RdErl. vom 26.04.2017 (SVBl. 6/2017 S. 291) und vom 10.04.2019 (SVBl. 6/2019 S. 291) - VORIS 22410 -

<sup>3</sup> RdErl. d. MK „Einsatz von Freiwilligendienstleistenden in öffentlichen Schulen“ vom 01.08.2019 (SVBl. 7/2019, S. 351 ff.)

den Mustervereinbarungen sowie eine Einsatzbeschreibung (siehe Homepage des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung – RLSB, Link: <https://www.rlsb.de/themen/schulorganisation/freiwilligendienste>).

Das RLSB hat zum 01.01.2022 eine „Handreichung zum Einsatz von Freiwilligendienstleistenden an öffentlichen Schulen“ herausgegeben, in der es zur Finanzierung mitteilt: Kosten für den Einsatz von Freiwilligen sind aus dem den Schulen zugewiesenen Budget des Landes zu tragen.

Die Ganztagschule erhält für die Finanzierung dieser außerunterrichtlichen Angebote für die SuS, die zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind, einen Zuschlag zum Zusatzbedarf nach Bezugserslass<sup>4</sup>. Von dem Zuschlag zum Ganztagsbetrieb können anteilig Lehrkräftestunden bis zu 40 % des gesamten Zusatzbedarfs kapitalisiert werden. Dieser Anteil fließt in das Budget der Schule ein<sup>5</sup>.

Die Schulträger sind verantwortlich für eine warme Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler, die am Ganzttag teilnehmen.

## **2. Aktuelle Erklärungen des Landes zur Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ab 2026**

Das Land Niedersachsen hat nach wie vor keine konkreten verbindlichen Rahmenregelungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz an den Grundschulen getroffen. In Fortsetzung der Gespräche der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV) mit Kultusministerin Julia Willie Hamburg wurden am 04.07.2023 folgende Eckpunkte zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 festgehalten:

Das Land Niedersachsen wird sich (voraussichtlich) finanziell in Form einer 15 % Kofinanzierung des Bundesprogramms für die Investitionskosten sowie ab 2026 durch die Weiterleitung von 10 % der Bundesmittel für die Betriebskosten des Ganztages an die Schulträger an den Kosten beteiligen.

Für die Ganztagschule plant das Kultusministerium die Bereitstellung entsprechender personeller Ressourcen auf Basis von 40 Stunden pro Woche (8 Stunden/5 Tage), aufwachsend ab 2026. Es soll bei der 75 %-Ausstattung als Lehrkräfte-Vollzeiteinheiten bleiben, wobei ein Teil der Stunden kapitalisiert werden können soll. Damit würden laut Kultusministerium 100 % des Bedarfs der Ganztagschule gedeckt. Die Verantwortung der Organisation des Ganztags liegt in der Schulzeit bei der Schulleitung.

Es obliegt den Schulleitungen und Schulträgern zu entscheiden, ob für die Grundschulen ein offener, teilgebundener oder gebundener Ganzttag beantragt wird.

Für regionale Konzepte und (trilaterale) Verträge vor Ort soll weiter eine hohe Flexibilität bestehen. Sofern einige Kommunen allerdings über die vom Land vorgegebenen und finanzierten Standards hinausgehende Standards etabliert haben oder etablieren werden, obliegt die Finanzierung dieser Standards aus Sicht des Kultusministeriums der Kommune als freiwillige Leistung. Dies gelte auch für eine etwaige Randzeitenbetreuung.

Die Ferienzeiten (12 Wochen) sind aus Sicht des Kultusministeriums von der Regelung für die Ganztagschule ausdrücklich ausgenommen. Diese seien durch die Kommunen abzudecken und insofern nach bisheriger Auffassung des Kultusministeriums weder rechtlich noch faktisch

<sup>4</sup> RdErl. d. MK „Klassenbildung und Lehrer\*innenstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ vom 07.07.2011 (SVBl. S.268), zuletzt geändert durch RdErl. vom 05.05.2014 (SVBl. S.270) - VORIS 22410 -

<sup>5</sup> RdErl. d. MK „Hauswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ vom 14.12.2007 (SVBl. 2008 S.7) -VORIS 22410-

Teil der Ganztagschule. Für die hieraus folgenden rechtlichen Konsequenzen, etwa die Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe nach SGB VIII – hier der Landkreis Hameln-Pyrmont – für Ferienbetreuung, versucht das Land im Verbund mit anderen Bundesländern sowie mit dem Bund Lösungen zu finden. Ziel solle es sein, dass die bisherigen kommunalen Ferienangebote inhaltlich den Rechtsanspruch erfüllen können. Es gebe schließlich die Möglichkeit, für Ferienangebote Entgelte und Gebühren zu erheben. Darüber, dass dies eher für besondere Angebote während der Ferienzeiten in Betracht komme und nicht annähernd die hierfür bei den Kommunen entstehenden Kosten abdecken werde, ist man sich einig. Seitens des Kultusministeriums wurde die Bereitschaft erklärt, eine nach Bundesrecht mögliche Schließzeit von vier Wochen in Niedersachsen gesetzlich zu regeln und hier eine hohe Flexibilität zur Umsetzung vor Ort zu ermöglichen.

Die Bereitstellung der Mittagsverpflegung soll Aufgabe der Kommunen bleiben. Die Kosten haben grundsätzlich die Eltern zu tragen. Das Land ist weiterhin bereit, an erleichternden Rechtsanpassungen mitzuarbeiten, etwa datenschutzrechtlichen Erleichterungen für Kinder, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben.

Seitens der kommunalen Spitzenverbänden wird nachdrücklich die nicht kostendeckende Finanzierung kritisiert, auch bestehen erhebliche Zweifel, dass das erforderliche Stundenkontingent durch die Kapitalisierung von Lehrerstunden abgedeckt werden kann.

Insbesondere aufgrund der mangelnden personellen Kapazitäten wurden in den letzten Jahren ausschließlich offene und teilgebundene (i.d.R. zwei Tage in der Woche) Grundschulen eingerichtet. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich in den kommenden Jahren diese Situation zu Gunsten umfassenderer teilgebundener oder gebundener Grundschulen ändert.

### **3. Aktuelle Betreuungssituation von Grundschülerinnen und Grundschülern in der Stadt Hameln**

In der Stadt Hameln gibt es neben dem Modell Ganztagsbildung auch die Nachmittagsbetreuungsgruppen und zwei Hortgruppen.

Von den insgesamt 15 Grundschulen sind fünf Ganztagschulen - die Wilhelm-Raabe-Schule als teilgebundene an zwei Tagen je Woche (an den weiteren drei Tagen mit offenem Angebot), die vier anderen bieten ein offenes Konzept. Alle weiteren Grundschulen sind aufgefordert, Konzepte für einen zukünftigen offenen oder teilgebundenen Ganztags zu erstellen.

#### **- Ganztagsbildung**

Die Pestalozzi-Schule, Klütschule, Papenschule, Wilhelm-Raabe-Schule und Grundschule Am Mainbach halten Angebote zur sog. Ganztagsbildung vor. Die Ganztagschulen kooperieren mit Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen. Die Finanzierung des Ganztags an allen fünf Ganztagsgrundschulen erfolgt durch das Land Niedersachsen und die Stadt Hameln. Es nehmen in insgesamt 25 Gruppen 398 SuS das Angebot an. Dies entspricht einer Quote in Höhe von rd. 45 %.

#### **- Städtische Nachmittagsbetreuung**

An allen städtischen Grundschulen, die noch nicht als Ganztagschulen betrieben werden, wird eine Nachmittagsbetreuung angeboten, an denen sich die Eltern finanziell beteiligen müssen. Diese Gruppen erfordern eine Betriebserlaubnis des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung und unterliegen somit baulichen Rahmenbedingungen. **Die Betreuung erfolgt durch städtische Mitarbeitende (Erzieherinnen und Erzieher, Sozialassistentinnen bzw. -assistenten und sonstigen Mitarbeitenden, die eine pädagogische Basisschulung haben).** Ergänzt wird das Angebot einer Nachmittagsbetreuung durch den Babs e.V. an der Basbergschule. Insgesamt werden in 28 Gruppen 553 SuS betreut. Dies entspricht einer Quote in Höhe von rd. 38 %.

**- Hortbetreuung**

In dem städtischen Hort Regenbogenland in der Domeierstraße und dem Hort der AWO im Bertholdsweg werden insgesamt weitere 56 Kinder betreut. Diese Betreuungsform unterliegt den Auflagen des SGB VIII, es ist die insgesamt kostenintensivste Betreuungsform. Verwaltungsseitig wird empfohlen, diese beiden Gruppen perspektivisch für die Betreuung von U3/Ü3-Kindern zu nutzen.

Die Stadt Hameln stellt sicher, dass an jeder Ganztagschule allen SuS ein warmes Mittagessen gereicht werden kann. Dazu hat sie Mensabetreiber oder Caterer beauftragt, die das Mittagessen entweder selbst in den Mensen zubereiten oder aber entsprechend anliefern und ausgeben. Die Kosten für das Mittagessen sind von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.

An allen anderen Schulen wird ein warmes Mittagessen im Rahmen der Nachmittagsbetreuung angeboten. Über eigene Mensen verfügen diese Schulen nicht.

**4. Ausblick/weiteres Vorgehen**

Auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin nicht konkret geklärt und geregelt ist, wie der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Grundschul Kinder in Niedersachsen umgesetzt werden soll, sollen die Überlegungen in der Stadt Hameln gleichwohl weiterhin proaktiv angegangen werden.

Im nächsten Schritt wird deshalb am 06.12.2023 ein Auftaktgespräch der Verwaltung mit den Schulleitungen der städtischen Grundschulen und SAM e. V. unter Beteiligung des Ausschussvorsitzenden und seiner Stellvertreterin stattfinden. Ziel dieses Auftaktgespräches soll es sein, gemeinsam die Möglichkeiten der zukünftigen Gestaltung der Ganztagsbildung an den Hamelner Grundschulen zu betrachten, diese kritisch-konstruktiv zu hinterfragen und zu diskutieren. Dabei geht es zunächst um eine erste Standortbestimmung, um daran anknüpfend im nächsten Schritt gemeinsam vertiefend zu überlegen, wie weiter vorgegangen werden kann bzw. soll. Ein wesentlicher Partner wird der Landkreis Hameln-Pyrmont als verantwortlicher Jugendhilfeträger sein.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der ‚Bildungsregion Hameln-Pyrmont‘ in einem langwierigen Prozess Kriterien für ein sogenanntes ‚Gütesiegel Guter Ganztag‘ erarbeitet, die dem FKSS-A gesondert im Laufe des kommenden Jahres vorgestellt werden.